

Satzung

des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

vom 15.07.2020

Auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Augsburg folgende Beitragssatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Augsburg und der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH über die Einführung eines Semestertickets an der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg - vom 27. Oktober 1997/16. Januar 1998, zuletzt geändert durch die Vereinbarung vom 22. Juli 2014, erhebt das Studentenwerk Augsburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch – neuntes Buch (SGB IX) - Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und einen mit einer gültigen Wertmarke versehenen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Der Beitrag wird von der jeweiligen Hochschule für das Studentenwerk Augsburg erhoben.

§ 2 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem Wintersemester 2020/21 auf EUR 65,50 Euro je Semester festgesetzt.

§ 3 Beitragsbefreiung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 4 Rückerstattung

- (1) Hat eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, erfolgt die Rückerstattung an den Studierenden von Amts wegen.
- (2) Bei Exmatrikulationen vor Semesterbeginn wird der Beitrag erlassen bzw. ist von Amts wegen zurückzuerstatten.

- (3) Im Falle einer Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 BayH-SchG, die bis zu einem Monat nach dem Semesterbeginn wirksam wird (für Studierende der Universität Augsburg: 31.10. bzw. 30.04. und für Studierende der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Augsburg, Kempten und Neu-Ulm: 31.10. bzw. 14.04.), wird der Beitrag erlassen bzw. ist von Amts wegen zurückzuerstatten.
- (4) Eine Beitragsrückerstattung ist jedoch nur möglich, wenn der Studierendenausweis und ein ggf. gesondert ausgestelltes Semesterticket spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides zurückgegeben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 22. Verwaltungsrats des Studentenwerks Augsburg.

Augsburg, 15.07.2020



Nicolaus F. Kummer
Vorsitzender